Lesefassung der Straßenreinigungsatzung der Gemeinde Petersdorf vom 07.05.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Petersdorf am 03.04.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Petersdorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Gebühren für die Straßenreinigung werden nicht erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum und Parkstreifen, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten;
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Petersdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile. Rasen bzw. Grünflächen zwischen den Grundstücken und den Straßenteilen sind regelmäßig zu mähen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege (als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist).
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.
 - 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3. Schnee ist wochentags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen.
 - 4. Glätte ist wochentags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 - 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Petersdorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine in Eigentum der Gemeinde Petersdorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG MV nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 3 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt;
 - 2. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG MV nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 5 Abs. 1 genannten Flächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
 - 3. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung Schnee auf die Straße (Fahrbahn) verbringt, obwohl ausreichend Platz neben dem Gehweg zur Fahrbahn bzw. zum Grundstück des Reinigungspflichtigen zur Ablagerung des Schnees vorhanden ist;
 - 4. entgegen § 6 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG MV eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straße mit den in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteilen nicht ohne schuldhaftes Verzögern beseitigt;
 - 5. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung als aufsichtsführende Person eines Hundes duldet, dass der Hund die Straße mit den in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteilen mit Hundekot verunreinigt und diesen nicht ohne schuldhaftes Verzögern beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Petersdorf vom 01.10.1997 und die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Petersdorf vom 30.05.2000 außer Kraft.

Petersdorf, den 07.05.2018

ausgefertigt Kozian Bürgermeister

(Dienstsiegel)